



Lausanne, 2. Mai 2025

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 19. März 2025 ([2C_681/2023](#))

Zustimmungskompetenz des SEM teilweise verfassungswidrig

Die dem Staatssekretariat für Migration (SEM) gesetzlich eingeräumte Kompetenz, kantonalen Entscheiden über die Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen die Zustimmung zu verweigern, ist teilweise verfassungswidrig. Soweit das SEM dabei Entscheide kantonalen Gerichte übersteuern kann, liegt eine Verletzung der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit vor.

Das Migrationsamt des Kantons Zürich verweigerte einem straffällig gewordenen irakischen Staatsangehörigen 2018 die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung. Das Zürcher Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde des Betroffenen gut und wies das Migrationsamt an, die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern. Das SEM verweigerte der Bewilligungsverlängerung in Anwendung von Artikel 99 Absatz 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) seine Zustimmung und wies den Mann aus der Schweiz weg. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte diesen Entscheid.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Mannes zwar ebenfalls ab. Es kommt jedoch zum Schluss, dass Artikel 99 Absatz 2 AIG teilweise verfassungswidrig ist. Die fragliche Bestimmung räumt dem SEM die Kompetenz ein, kantonalen Entscheiden über die Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen die Zustimmung zu verweigern. Soweit wie im konkreten Fall ein kantonales Gericht die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung angeordnet hat, erweist sich die Übersteuerung dieses Entscheides durch das SEM im Zustimmungsverfahren als Verletzung des Prinzips der Gewaltenteilung beziehungsweise des Gebots der richterlichen Unabhängigkeit. Aus

dem Gewaltenteilungsprinzip ergibt sich unter anderem, dass Verwaltungsbehörden an rechtskräftige Gerichtsentscheide gebunden sind. Eine Ausnahme kann gelten, wenn sich eine Befugnis zur Übersteuerung eines Gerichtsentscheides direkt aus dem Verfassungsrecht ergibt. Dem SEM steht es unabhängig vom Zustimmungsverfahren offen, kantonale Gerichtsentscheide über ausländerrechtliche Bewilligungen (auf die ein Anspruch besteht), mit Beschwerde beim Bundesgericht anzufechten. Diese Möglichkeit hat das SEM primär zu nutzen, wenn es mit einem kantonalen Entscheid nicht einverstanden ist. Es verfügt damit über ein hinreichend wirksames Instrument, um bundesstaatliche Anliegen einzubringen.

Gemäss Bundesverfassung muss das Bundesgericht Bundesgesetze auch bei festgestellter Verfassungsverletzung anwenden. Der fragliche Artikel 99 Absatz 2 AIG bleibt im vorliegenden Fall deshalb anwendbar. Der Gesetzgeber wird jedoch angehalten, die festgestellte verfassungsrechtliche Problematik zu entschärfen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 2. Mai 2025 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [2C_681/2023](#)* eingeben.